

IV ZR 272/59

2519 029

Verkündet
am 16. März 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Elisabeth K [REDACTED] in V [REDACTED] / Sch [REDACTED],
Altersheim "L [REDACTED] Be [REDACTED] d [REDACTED] L [REDACTED]",

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. März 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 16. September 1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1879 geborene, bis 1942 in B[REDACTED] wohnhafte Klägerin wurde im Oktober dieses Jahres nach Theresienstadt deportiert. Nach ihrer Befreiung kam sie im August 1945 nach Bayern, lebte bis zum 21. März 1949 im DP-Lager Deggendorf und anschließend im JRO-Hospital Bad Wörrishofen und wanderte am 31. Mai 1951 nach V[REDACTED] am G[REDACTED] See aus.

Mit ihrem Anspruch auf Soforthilfe für Rückwanderer in Höhe von 6.000 DM hatte sie bei der Entschädigungsbehörde und in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Da für die Klägerin, trotz Hinweises auf die Folgen der Säumnis gemäß § 209 Abs. 3 S. 2 BEG in der Ladung, im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht niemand erschienen ist, ist auf die einseitige Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

Die Revision ist nicht begründet.

Die Entscheidung hängt von der in den Vorinstanzen verneinten, von der Revision dagegen bejahten Frage ab, ob der Aufenthalt der Klägerin in dem DP-Lager und dem DP-Hospital einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Sinne des § 141 Abs 1 BEG darstellt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob zur Entscheidung

- 3 -

dieser Frage § 4 Abs. 3 BEG herangezogen werden kann, nach dessen Wortlaut der Aufenthalt in einem DP-Lager nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne des § 4 Abs. 1 BEG gilt. Denn auch bei Nichtanwendung dieser Vorschrift ergibt sich, daß die Klägerin nach § 141 BEG keinen Soforthilfeanspruch hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 25. Juni 1958 - IV ZR 67/58-, unvollständig abgedruckt bei LM Nr. 5 zu § 141 BEG 1956) soll mit der Soforthilfe ein Anreiz zur Rückkehr in die alte Heimat geschaffen werden, um deutsche Verfolgte, die in der Zeit des Nationalsozialismus zur Emigration gezwungen waren, für eine Mitarbeit am Aufbau der Bundesrepublik zu gewinnen. Dem aus der Emigration nach Deutschland zurückkommenden Emigranten soll durch die Zahlung des Pauschalbetrages ein Ausgleich für die mit der zweimaligen Aufgabe des bisherigen Lebenskreises verbundenen, im einzelnen nicht meßbaren materiellen und immateriellen Schäden gewährt und die Rückkehr in die Heimat durch Zahlung einer sofortigen Starthilfe zur Wohnungsbeschaffung und zum Existenzaufbau erleichtert werden. Hierzu erfordert das Gesetz allerdings, daß der zurückgekehrte Verfolgte nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes den ernsthaften Willen betätigt, sich hier einen neuen Lebensraum zu schaffen und für unbestimmte Zeit sesshaft zu werden. Dieser Wille ist vorhanden, wenn der Verfolgte im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, also den gewählten Ort zum Mittelpunkt oder Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse macht und nicht nur vorübergehend dort verweilt. Dabei kann das Erfordernis der Dauer nur relativ, nämlich im Sinne eines unbestimmten, nicht von vornherein befristeten Zeitraums,



nicht dagegen im Sinne eines "für immer" verstanden werden (LM Nr. 9 zu § 141 BEG 1956). Freilich erschwerten es die besonderen Verhältnisse vor und nach der Kapitulation, insbesondere die zahlreichen behördlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnraum- und Lebensmittelbewirtschaftung sowie die Eingriffe der Behörden bei Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, den Rückwanderern sehr, schon sogleich nach der Rückkehr ins Bundesgebiet den aus beruflichen oder persönlichen Gründen ins Auge gefaßten Ort zum Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse zu machen oder wenigstens dort dauernden Aufenthalt zu nehmen. Ehe dieses Ziel erreicht werden konnte, mußten Behelfslösungen, insbesondere vorübergehende Unterkünfte an anderen Orten, in Kauf genommen werden. Immer aber ist die Absicht erforderlich, den Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht nur als eine Durchgangsstation auf dem Wege früherer oder späterer, jedenfalls aber von vornherein in Aussicht genommener Weiterwanderung ins Ausland anzusehen, sondern in der Bundesrepublik an einem bestimmten Orte wieder sesshaft zu werden, selbst wenn zunächst der vorübergehende Aufenthalt an einem anderen Orte in Kauf genommen werden mußte (Urteil vom 7. Mai 1958 - IV ZR 6/58-, nicht veröffentlicht).

Nach den rechtlich einwandfreien und prozessual von der Revision auch nicht angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils hat die Klägerin diesen Willen zur dauernden Sesshaftigkeit in der Bundesrepublik nicht gehabt. Wie das Berufungsurteil zutreffend ausgeführt hat, muß ein solcher Wille feststellbar und während eines längeren Zeitraums aufrechterhalten und betätigt sein. Der Aufenthalt in DP-Lagern oder in DP-Hospitälern war, wie das Oberlandesgericht hervorhebt, von vornherein auf eine begrenzte Zeitdauer angelegt und in der Regel zur Vorbereitung der Repatriierung oder der Auswanderung bestimmt. Diejenigen

DP's, die in Deutschland bleiben wollten, bemühten sich nach den Feststellungen des Berufungsurteils früher oder später um eine Wohnung und eine Existenz, während die übrigen Insassen der DP-Lager, auch die Klägerin, immer Fremde blieben. Es fehlt daher nach dem Inhalt des oberlandesgerichtlichen Urteils jeder Anhaltspunkt dafür, daß die Klägerin den ernststen Willen gehabt und durch entsprechende Maßnahmen betätigt hat, sich im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes dauernd niederzulassen und dort sesshaft zu werden. Das Berufungsgericht hat ausgesprochen, es sei nicht davon überzeugt, daß die Klägerin den Auswanderungsentschluß erst gefaßt habe, nachdem ihre Bemühungen, sich in Deutschland sesshaft zu machen, gescheitert seien.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Kaske Johannsen Wüstenberg Dr.Loewenheim